



## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.	<b>13 /2020</b>
Beratungsart	<b>- öffentlich -</b>

### Zusätzliche einmalige Aufnahme von minderjährigen Flüchtlingen aus griechischen Flüchtlingscamps

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP-Nr.
Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer	13.02.2020	

#### Sachverhalt / Rechtslage / Begründung:

Mit dem Beschluss zum „Sicheren Hafen“ am 11.07.2019 hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer beschlossen, sich solidarisch mit der Initiative „Seebrücke“ zu erklären und die Wallfahrtsstadt Kevelaer zum „Sicheren Hafen“ für Flüchtlinge zu deklarieren.

Einhergehend mit dem Ratsbeschluss wurde die Bereitschaft der Wallfahrtsstadt Kevelaer erklärt, in Seenot geratene Flüchtlinge zusätzlich zur bestehenden Aufnahmeverpflichtung im Rahmen der jeweils aktuell verfügbaren Unterbringungskapazitäten aufzunehmen. Der Beschluss war durch den Gedanken geleitet, Menschen, die im Mittelmeer in Seenot geraten sind und denen Italien zum damaligen Zeitpunkt die Einreise in einen Hafen verweigerte, wenn keine Aufnahmeerklärung anderer EU-Staaten vorlag, zu retten, ohne damit die Forderungen nach einem gerechten europa- und landesweiten Verteil- und Finanzierungsmechanismus aufzugeben. Durch den Regierungswechsel in Italien hat sich die Lage der aus Seenot geretteten Menschen deutlich geändert und verbessert. Zudem hat sich Deutschland bereit erklärt, 25% dieser Menschen aufzunehmen. Aktuell spitzt sich jedoch die Lage in den Flüchtlingscamps auf den griechischen Inseln immer weiter zu.

Vor diesem Hintergrund haben sich die NRW-Städte, die sich zum „Sicheren Hafen“ erklärt hatten, am 15.01.2020 auf Einladung des Oberbürgermeisters von Bielefeld getroffen, um zu klären, ob die grundsätzlich erklärte Bereitschaft, zusätzliche Flüchtlinge aufzunehmen, auf andere höchst prekäre Situationen innerhalb der EU übertragen werden könne. Zugleich wurde diskutiert, dass dies nur sinnvoll ist, wenn auch Wege gefunden werden, die die Symbolebene verlassen und tatsächlich realisierbare Wege beschritten werden. Dabei sind die örtlichen Rahmenbedingungen zu würdigen. In diesem Sinne wurden folgende Ergebnisse erzielt (Ziffern I bis III); die in den beteiligten Kommunen als politische Beschlussfassung eingebracht werden sollen:

I.

Die NRW-Kommunen „Sichere Häfen“ bieten zusätzliche Aufnahmeplätze für die hilfsbedürftigsten Personen in prekären humanitären Situationen in Auffanglagern an. Die Angebote werden individuell durch die jeweilige Kommune festgelegt. Der Bund wird aufgefordert, von Art. 17 Dublin-III-VO verstärkt Gebrauch zu machen und die kumuliert angebotenen Aufnahmeplätze in Anspruch zu nehmen. Dies soll in Form eines Angebotes gegenüber Griechenland passieren. Das Land NRW wird gebeten seine Bereitschaft zu erklären, diese Personen ohne Anrechnung auf die EASY-Quote aufzunehmen. Die Kommunen erklären sich bereit, die Betroffenen nach Abschluss des

Asylverfahrens in Höhe des erklärten Kontingents ohne Anrechnung auf die Aufnahmequote aufzunehmen.

II.

Die NRW-Kommunen „Sichere Häfen“ bieten Aufnahmeplätze für zusätzliche Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) an. Jede Kommune legt dabei eigene Kontingente fest und sichert die Unterbringung in eigenen Einrichtungen auf dem Gebiet der eigenen Kommune zu. Der Bund wird aufgefordert, ein Verfahren zur Übernahme dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Deutschland zu schaffen. Die Betroffenen können nach dem Clearingverfahren den Aufnahmejugendämtern der Kommunen zugewiesen werden. Die Kommunen bitten das Land – auch in seiner Funktion als Kostenträger – um Unterstützung des Vorhabens.

III.

Die NRW-Kommunen werden sich weiterhin austauschen und die Ergebnisse auch in die Bundestreffen einbringen. Es würde begrüßt, wenn weitere Bundesländer vergleichbare Programme verfolgen. Von weiteren Maßnahmen wird zurzeit abgesehen, können aber bei künftigen Treffen beschlossen werden. Von rein symbolhaften Erklärungen und Vorschlägen distanzieren sich die teilnehmenden Kommunen hierbei bewusst.

Den Kommunen ist dabei freigestellt, wie viele Flüchtlinge sie aufnehmen. Für die Wallfahrtsstadt Kevelaer wird vorgeschlagen, bis zu maximal 10 Flüchtlinge, davon bevorzugt UMF, zusätzlich aufzunehmen. Es wird dabei ausdrücklich betont, dass die Forderungen der Wallfahrtsstadt Kevelaer und vieler anderer NRW-Kommunen an die Landesregierung, endlich für eine auskömmliche Refinanzierung der Flüchtlingskosten der Kommunen, für eine gerechte und transparente Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen durch eine Quote, die die sozialen Faktoren in den Kommunen berücksichtigt, zu sorgen und die Integrationspauschale der Bundesregierung vollständig an die Kommunen weiterzuleiten, von der Bereitschaft der zusätzlichen Aufnahme von Flüchtlingen unberührt bleiben.

Die Zuständigkeit des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer ergibt sich aus § 41 Abs, 1 Buchstabe u) der GO NRW.

Aufgrund der aktuellen, auch bundesweiten, politischen Diskussion über die zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen durch Kommunen, die sich zum „Sicheren Hafen“ erklärt haben, und den Beschlüssen des Treffens der NRW-Kommunen „Sichere Häfen“, die zeitnah einer Entscheidung der jeweiligen Räte bedürfen, muss diese Vorlage dem Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 13.02.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zudem findet am 25.03.2020, evtl. auch mit Beteiligung der Wallfahrtsstadt Kevelaer, das Bundestreffen der Städte statt, die sich zum „Sicheren Hafen“ erklärt haben. Eine Entscheidung des Rates in seiner Sitzung am 31.03.2020, mit vorhergehendem üblichen Gremienlauf, käme aufgrund der geschilderten Aktualität des Themas, des Zeitpunktes des Bundestreffens und der jetzt benötigten Entscheidung zu spät.

### **Finanzielle / personelle Auswirkungen:**

Die Kosten für die zusätzliche Aufnahme von bis zu 10 Flüchtlingen über die Quote hinaus wird derzeit nicht vom Land NRW erstattet. Die entstehenden Kosten für Unterkunft, Betreuung und Lebensunterhalt, deren Höhe pro Person derzeit nicht verlässlich beziffert werden kann, gehen zulasten des städtischen Haushalts.

### **Beschlussentwurf / Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer ermächtigt die Verwaltung, über eine mögliche Aufnahmeverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) oder den Vorschriften des SGB VIII für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) hinaus, einmalig bis zu maximal 10 Flüchtlinge

im Rahmen der Initiative der NRW-Städte, die sich zu einem „Sicheren Hafen“ erklärt hatten, zusätzlich aufzunehmen.

Kevelaer, den 29.01.2020

Dr. Dominik Pichler

gez. Ludger Holla